

Klassenbildung und Klassenausgleich im Schuljahr 2014/2015

Termine:

- 25.03.15 und 26.03.15
Entgegennahme der Anmeldungen an der Schule
keine Zu- oder Absage an Schüler/innen und Eltern, keine Aufnahme
- bis 17.04.15
Absprache unter den Schulleitungen; anschließend Vorschlag zur Klassenbildung einschließlich alternativer Aufnahmeangebote für umzulenkende Schüler/innen
- bis 08.05.15
Versand des Einrichtungserlasses durch das Regierungspräsidium an die Gymnasien
- ab 11.05.15
Aufnahme oder Ablehnung der Schüler/innen durch die Gymnasien und eventuell notwendige Schülerlenkungen
bei Ablehnung: schriftliche Mitteilung an die Eltern mit alternativen Aufnahmeangeboten; Eltern erhalten Gelegenheit zur Anhörung

Warum können unter Umständen nicht alle zukünftigen Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 am Gymnasium ihrer Wahl aufgenommen werden?

Die Hauptursache besteht darin, dass die vorgegebene Aufnahmekapazität der Schule durch eine Vielzahl von Anmeldungen überschritten wird. Dies gilt für alle Gymnasien. Die gesetzliche Grundlage ist im § 88 Abs. 4 Schulgesetz geregelt, in dem es heißt, dass kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist.

Wer entscheidet über die Aufnahme am Gymnasium?

Über die Aufnahme am Gymnasium entscheidet die Schulleitung. Dabei wird auch die Situation an den benachbarten Gymnasien mitberücksichtigt; die Eltern werden dementsprechend von der Schulleitung beraten. Eine wichtige Rolle spielt bei dieser Entscheidung die Zumutbarkeit. Kriterien sind z. B. die Entfernung zwischen Schul- und Wohnort, auch im Hinblick auf die öffentlichen Verkehrsverbindungen.